



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Anordnungsvoraussetzung bei § 63 StGB:

Ein an einer paranoiden Schizophrenie Erkrankter drohte in einer akuten psychotischen Episode seiner Erkrankung in einer Mail an eine ehemalige Mitarbeiterin der Betreuungseinrichtung, die ihn seit vielen Jahren unterstützt, den Freund seiner Mutter zu erdrosseln und dann alle Frauen, Männer und Kinder, die er in der Betreuungseinrichtung vorfinden werde, zu töten.

Diese Drohung erfüllte nicht den Tatbestand des § 126 I Nr. 2 StGB. Damit war der Tatbestand der "Störung des öffentlichen Friedens" nicht erfüllt. Er liegt nur dann vor, wenn die Ankündigung in der Öffentlichkeit erfolgt.

Der Beschuldigte hat seine Drohung einer ehemaligen Mitarbeiterin der Betreuungseinrichtung zugeleitet, die ihn, insbesondere sein Krankheitsbild und seine allgemeine Lebenssituation, seit langem kennt. Nicht anders als in den Fällen, in denen staatliche Organe die Adressaten der Drohung sind, war auch hier zu erwarten, dass eine in der Betreuung psychisch Kranker erfahrene Person zwar Maßnahmen zur Vermeidung der angedrohten Taten veranlassen wird, im Übrigen aber mit Diskretion vorgeht.

Wegen des Fehlens einer Anlasstat waren die Maßregelanordnung aufzuheben und der Beschuldigte sofort auf freien Fuß zu setzen.

BGH, Beschl. v. 20.09.2010 – 4 StR 395/10 = NStZ-RR 2011, 78